

## Formulierungshilfe

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28181 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes –Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28181 mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 12j Absatz 1 Satz 3 wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „untersagen“ werden die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ angefügt.
2. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 12j Absatz 7 Satz 2 wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - b) Nach dem Wort „untersagen“ werden die Wörter „und kann die Vernichtung des Stoffes oder Gemisches anordnen“ angefügt.
3. In Artikel 1 werden nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:
  - 2a. Dem § 19b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt eine zuständige Behörde bei einem Inspektionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 oder im Rahmen der Überwachung nach § 21 Absatz 1 fest, dass jemand zu Unrecht behauptet, die Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 zu befolgen, so dass die Korrektheit oder Zuverlässigkeit der von ihm durchgeführten Prüfungen und Phasen von Prüfungen nach Absatz 1 infrage gestellt werden könnte, so unterrichtet sie hierüber unter Angabe der von dieser Prüfeinrichtung durchgeführten Prüfungen das Bundesinstitut für Risikobewertung.“

2b. § 19d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Weiterleitung von Informationen nach § 19b Absatz 3 an die Europäische Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/9/EG.“ ‘

Begründung:

Die mit den Änderungsmaßnahmen nach Nummer 1 und 2 verbundene Ausgestaltung der Anordnungsbefugnisse für Verwendungsverbote illegal importierter F-Gase als Sollvorschriften und Erweiterung von Anordnungsbefugnissen der zuständigen Behörde, wonach die Vernichtung illegal in Verkehr gebrachter F-Gase angeordnet werden kann, erweitern und verbessern die Eingriffsmöglichkeiten der Landesbehörden.

Mit der Änderungsmaßgabe nach Nummer 3 erfolgt eine Klarstellung behördlicher Zuständigkeiten für die Weitergabe bestimmter Informationen in dem die Gute Laborpraxis betreffenden Abschnitt des Chemikaliengesetzes.